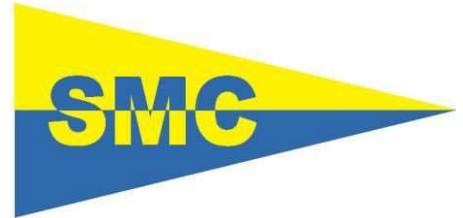


Schweriner Marineclub e.V.

Vereinsregister Schwerin Nr. 6

Satzung

Stand: 17.03.2023



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

(1) Der Verein führt den Namen

Schweriner Marineclub e.V.

- nachfolgend SMC genannt –

(2) Der SMC ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerin eingetragen.

(3) Der SMC hat seinen Sitz in Schwerin.

(4) Das Geschäftsjahr des SMC ist das Kalenderjahr.

(5) Der SMC ist Mitglied

des Deutschen Seesportverbandes e.V.,
des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern,
des Landesseeportverbandes Mecklenburg-Vorpommern

Darüber hinaus kann der SMC in anderen Vereinen und Verbänden Mitglied sein.

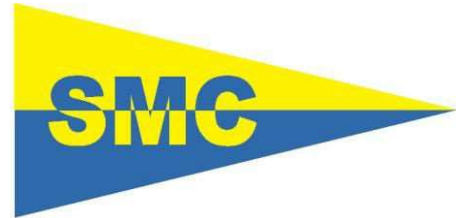
§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des SMC ist:

die Förderung des Seesports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Förderung des Kinder- und Jugendsports auf seesportlichem Gebiet.
- die Organisation Breitensportlicher Wettkämpfe sowie die Teilnahme an zentralen Sportveranstaltungen.
- den Auf- und Ausbau von freundschaftlichen und sportlichen Kontakten, insbesondere von Jugendlichen gleicher Interessen im In- und Ausland.
- die Vermittlung seemännischer Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Pflege maritimer Traditionen.
- die Gestaltung erlebnisreicher Wasserwanderungen.



- aktiven Umwelt- und Gewässerschutz.
- die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Vereinen sowie pädagogischen Einrichtungen.

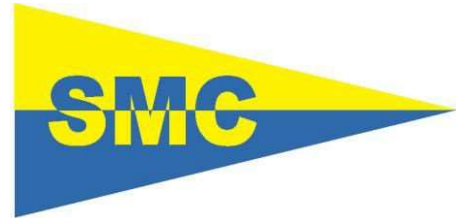
§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der SMC arbeitet ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der SMC ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als natürliche Person keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins, oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an das Land Mecklenburg-Vorpommern, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des SMC kann jede natürliche Person werden, die das siebente Lebensjahr vollendet hat sowie jede juristische Person.
- (2) Der SMC hat
 - ordentliche Mitglieder
 - Fördermitglieder.
- (3) Die Fördermitglieder können an der Sportarbeit bzw. an anderen Maßnahmen des Vereins teilnehmen. Bei Wahlen und Beschlussfassungen haben die Fördermitglieder kein Stimmrecht. Darüber hinaus sind sie vom Ableisten von Arbeitsstunden befreit.
- (4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll, die Anerkennung der Satzung sowie die Zahlung der Aufnahmegebühr.

Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und nimmt



im übrigen die Rechte des Mitglieds wahr.

- (5) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen und den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (6) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

§ 5 Jugendabteilung

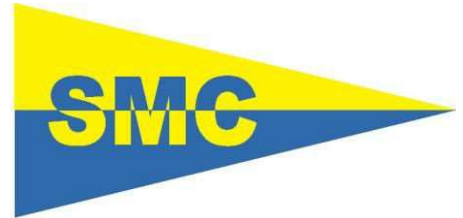
- (1) Mitglieder bis zum vollendeten 26. Lebensjahr sind in der Jugendabteilung zusammengeschlossen.
- (2) Die Jugendabteilung wählt den Jugendobmann. Dessen Wahl bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Der Jugendobmann erhält im Vorstand als Beisitzer Stimmrecht.
- (3) Der Vorstand gibt der Jugendabteilung im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung.
- (4) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere minderjährigen Mitgliedern, ist die Austrittserklärung auch vom jeweiligen gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Frist von zwei Monaten einzuhalten ist.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, bei:
 - Rückstand bei der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung
 - Nichtableisten bzw. Nichtbegleichen der Arbeitsstunden, gemäß § 7 Abs. 4 dieser Satzung.



Die Streichung darf erst dann erfolgen, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwanzig Arbeitstage verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung schriftlich angedroht wurde.
Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem ehemaligen Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Satzung oder die Interessen des SMC verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand dem Mitglied die Möglichkeit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme einzuräumen.
Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich per eingeschriebenen Brief mitzuteilen und zu begründen.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied Widerspruch einlegen.

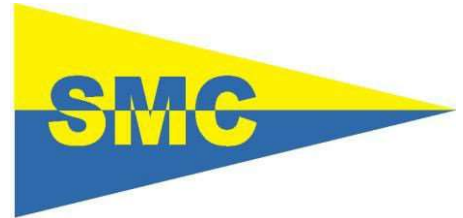
Der Widerspruch ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Absendung des Beschlusses an das Mitglied (Poststempel) beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand beruft innerhalb von sechs Wochen nach fristgemäßem Zugang des Widerspruchs eine Mitgliederversammlung ein, welche dann abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 7 Aufnahmegebühr, Mitgliederbeiträge, Umlagen

- (1) Bei Aufnahme in den SMC ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
(2) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge entrichtet.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der aktuell gültigen Beitragsordnung.

- (3) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Engpässe des SMC kann die Mitgliederversammlung die Zahlung von Umlagen beschließen. Übersteigt die Umlage die Höhe des Jahresbeitrags eines Einzelmitglieds, kann die Mitgliedschaft sofort gekündigt werden.
(4) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, welche die Höhe von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen, Geldersatzleistungen für nicht geleistete Arbeitsstunden sowie Umlagen und die jeweiligen Fälligkeiten regelt. Den Erlass bzw. die Änderung der Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
(5) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
(6) Der Vorstand kann auf Antrag und in begründeten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.



§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

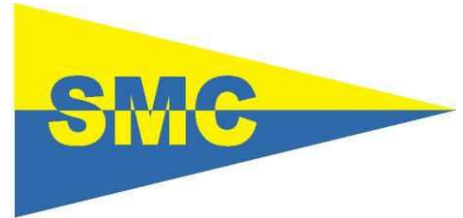
- (1) Die Mitglieder sind aufgefordert, das Vereinsleben aktiv zu fördern und mitzugestalten.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen, Geräte und Anlagen des Vereins für vereinsportliche Zwecke zu nutzen, im Verein Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten.
- (4) Die Mitglieder haben eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Anzahl von Stunden Gemeinschaftsarbeit im Verein abzuleisten. Bei Nichterfüllung ist pro nicht geleistete Arbeitsstunde ein Betrag an den Verein zu zahlen. Die Regelung dafür erfolgt in der Beitragsordnung.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Vereinsmitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts des Vorstandes, jährliche Entlastung des Vorstandes auf Antrag der jährlich zu wählenden Kassenprüfer.
 - b. Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - c. Wahl der Kassenprüfer
 - d. Erlass / Änderung der Beitragsordnung (Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, Arbeitsstunden und des Verrechnungssatzes)
 - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über Auflösung des Vereins
 - f. Beschlussfassung über den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand



- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage erfolgen, wobei ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten ist.

- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

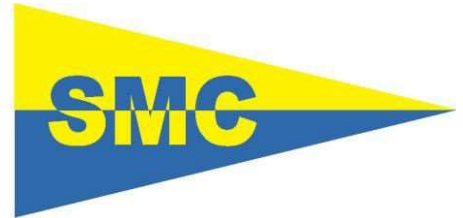
§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorherigen Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dies beantragt.

- (3) Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist sofort beschlussfähig.



- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen gelten.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

Gewählt ist dann der Kandidat, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.

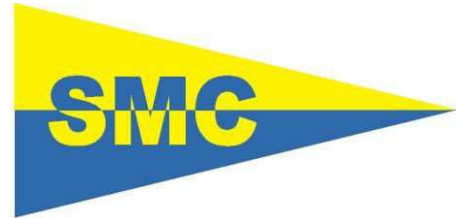
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- (2) Der Verein wird durch zwei der unter § 14 (1) genannten Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Vorstand organisiert seine Arbeit auf der Grundlage eines Geschäftsverteilungsplans.

§ 15 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.



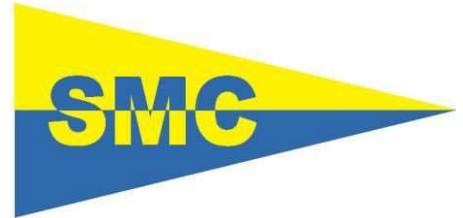
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Umsetzen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
 - c. Erlass von Sport-, Spiel-, und Hausordnungen, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind,
 - d. Aufstellung des Haushaltsplans,
 - e. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand kann zur Verbesserung seiner Arbeit für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes weitere Vereinsmitglieder als Beisitzer des Vorstandes berufen. Als Beisitzer kann von jeder Kutterbesatzung und der Zeesbootbesatzung ein stimmberechtigtes Vereinsmitglied benannt werden. Die berufenen Beisitzer werden im Vorstand entsprechend des Geschäftsverteilungsplans tätig. Sie sind im Vorstand voll stimmberechtigt. Die Beisitzer sind nicht berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten.
- (3) Der Vorstand, einzelne Vorstandsmitglieder und Beisitzer können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Bei Rücktritt zur Unzeit kann der Verein Schadensersatzansprüche geltend machen.
- (4) Der Vorstand kann eine vorläufige Amtsenthebung zu einzelnen Mitgliedern und Beisitzern des Vorstandes beschließen, insbesondere bei
- schwerwiegendem Verstoß gegen die Satzung bzw. andere bindende Regelungen des Vereins.
 - Nichtausübung des Amtes über einen längeren Zeitraum (mindestens zwei Monate) ohne stichhaltige Begründung.
 - Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

Die Suspendierung ist durch die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten zu bestätigen.

§ 16 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand gemäß § 14 (1) wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln zu wählen.



In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied auf eigenen Wunsch aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger berufen.
- (4) Auf Antrag kann ein Vorstandsmitglied oder ein Beisitzer durch Beschluss der Mitgliederversammlung von seinem Amt abberufen werden.

§ 17 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

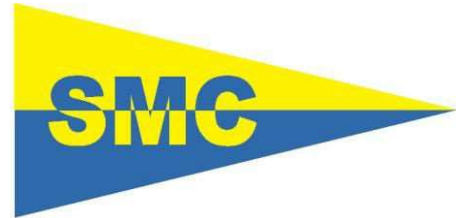
- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet werden.

Die Tagesordnung braucht nicht abgekündigt zu werden. Eine Einberufung von einer Woche soll eingehalten werden.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder und Beisitzer, darunter drei der gemäß § 14 (1) gewählten und zur Vertretung des Vereins berechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss ist gefasst, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Vorstandsmitglieder und Beisitzer, darunter zwei der gemäß § 14 (1) gewählten und zur Vertretung des Vereins berechtigten Mitglieder zustimmen.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden (§ 13, Abs. 4).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an das Land Mecklenburg-Vorpommern, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. (§ 3, Abs. 5).
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus



einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a.- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b.- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c.- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d.- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e.- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO sowie
 - f.- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.